

# Satzung

des Segelclubs Handwerk Plauen e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Segelclub Handwerk Plauen e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 19“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Talsperre Pöhl/Gunzenberg, Gemarkung Möschwitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Segelclub Handwerk Plauen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Segelclubs Handwerk Plauen e.V. ist die Förderung des Segelsports auf der Grundlage des Amateursports. Er verfolgt als unabhängiger Verein gemeinnützige Zwecke.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, dem Verein zufließende Gelder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins. Es werden weder die eingezahlten Vermögensanteile noch ihre Sacheinlagen zurückerstattet.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch sportliche Betätigung und niveauvolle Gestaltung der Freizeit. Allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen stehen die Sportgeräte, die sozialen Einrichtungen sowie das Bootshaus zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk gilt der Förderung des Kinder- und Jugendsportes. Weiterer Vereinszweck ist die Durchführung von Segelregatten auf dem Revier Talsperre Pöhl und die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Regatten auf der Talsperre Pöhl und anderen Gewässern.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler – Verbandes,  
des Segler - Verbandes Sachsen e.V.,  
des Landessportbundes Sachsen e.V.  
und erkennt deren Statuten an.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zur Satzung und den Vereinszielen bekennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung sind gegenüber dem Antragsteller im Falle einer Ablehnung zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Förderung des Segelsportes und dessen Zielsetzungen verleihen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt ausdrücklich nicht.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Segelclubs Handwerk Plauen aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Segelclubs Handwerk zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht die Sportveranstaltungen des Segelclubs durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins Obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Platzwart,
  - dem Schriftführer.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins,

- c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
- Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## §10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Segelsportverein „Einheit Plauen“ e. V., Wenzel Verner Straße 17, 09120 Chemnitz, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### Der Vorstand

K. Lisch

P. Grosse

  
J. Grosse  
J. Grosse

1. Änderung zur Satzung lt. Protokoll zur Wahlversammlung

§ 8, Abs. 2 Änderung der Satzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und max. 6 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Schatzmeister

Jugendwart

Sportstättenverwalter

Schriftführer

Die Änderung wurde mit 1 Gegenstimme angenommen.